

**Männer-Turnverein 1861  
Treuenbrietzen e. V.**

**SATZUNG**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 20. November 1990 gegründete Verein führt den Traditionsnamen „Männer-Turnverein 1861 Treuenbrietzen“, kurz: MTV 1861 Treuenbrietzen e. V., und hat seinen Sitz in Treuenbrietzen.  
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein fühlt sich dem bis 1945 existierenden MTV 1861 traditionell verbunden.
- (3) Der MTV 1861 ist Mitglied des Märkischen Turnerbundes e. V. (MTB) und des Deutschen Turnerbundes (DTB).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Männerturnverein 1861 Treuenbrietzen e.V. mit Sitz in Treuenbrietzen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt als Ziel die Verbreitung des Turn- und Sportgedankens und richtet alle Aufgaben und Ergebnisse seiner Tätigkeit auf die Wahrung und Verwirklichung körperkultureller, sportlicher und humanistischer Interessen der Bürger. Er dient der Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude. Dabei legt er großes Augenmerk auf die Entwicklung des Kinder- und Jugendsports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:
  - a) Zusammenarbeit mit allen anerkannten Sportleitungen im Interesse der Verwirklichung des Turnens im weitläufigen Sinne,
  - b) Teilnahme, Planung und Organisation von Wettkämpfen,
  - c) Gestaltung der Übungs- und Trainingsstunden auf der Grundlage gültiger Ausbildungs- und Wettkampfprogramme,
  - d) freudvolle Gestaltung des Übungsbetriebes,
  - e) Unterstützung des Musik- und Spielmannwesens,
  - f) Gestaltung einer vielseitigen Traditionspflege.
- (4) Im Rahmen der Verwirklichung des Satzungszwecks werden nachstehende Sportarten im Amateursportbereich gefördert und ausgeübt:

Turnen und Gymnastik,	und	Spiele wie
Leichtathletik,		Prellball,
Wandern,		Basketball,
Skilauf,		Volleyball
Triathlon		Badminton

Für weitere Sportarten steht der Verein offen.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Er steht allen Bürgern unserer Stadt und ihrer Umgebung jeden Alters und jeden Geschlechts offen.
- (6) Die Mitglieder der Vereinsleitungen und der Abteilungsleitungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Außenstehende unterliegen weitreichenden Beschränkungen. Mittel dürfen nicht mittelbarer oder unmittelbarer Unterstützung oder Förderung politischer Parteien dienen. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Vereinnahmte Mittel und Zuwendungen werden laufend für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Mittel können für bestimmte Vorhaben mit konkreter Zeitvorstellung angesammelt werden.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.  
Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

### **§ 3 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung/Sportgruppe gegründet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern, d. h.
  - a) aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - c) fördernden Mitgliedern,
  - d) Ehrenmitgliedern,
2. den jugendlichen Mitgliedern,
3. den Kindern.

## § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.  
Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.  
Zugleich mit dem Aufnahmeantrag ist eine Aufnahmegerühr zu entrichten.  
Im Fall einer Ablehnung ist die Berufung an den erweiterten Vereinsvorstand durch den Antragsteller zulässig. Dieser entscheidet endgültig.  
Bei der Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 3 Monate zum Jahresschluss.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder  
groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung der Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich einzuladen.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe und ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach der Absendung der Entscheidung zulässig. Sie ist schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrer nächsten Sitzung endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß (3) a) und b) bleiben die Verpflichtungen (Beiträge u. a.) gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (7) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Anlagen nach hierfür erlassenen Ordnungen zu nutzen.  
Bei Minderjährigen ist das Entscheidungsrecht der Erziehungsberechtigten zu beachten.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Kameradschaft sowie zur Einhaltung demokratischer Prinzipien verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen, die der Selbstfinanzierung des Vereins dienen werden in der Beitragsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 7 Maßregelung**

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstößen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und an den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer bis zu 4 Wochen,
  - c) Ausschluss.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, binnen 4 Wochen gegen diese Entscheidung den Vorstand anzurufen, bei Ausschluss die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Leitungen der Sportgruppen
- d) die Kassenprüfer,
- e) der Festausschuss.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d) Wahl des Rechtsausschusses und Entgegennahme seiner Berichte,
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und anderen Fälligkeiten,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Beschlussfassung von Anträgen,
  - i) Berufung gegen den Ausschluss von einem Mitglied,
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
  - l) Auflösung des Vereins.

- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder es beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Veröffentlichung im Amtsblatt von Treuenbrietzen und auf der Homepage des Vereins.  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2, höchstens 6 Wochen liegen.  
Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.  
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.  
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn es 5 v. H. der Anwesenden beantragen.
- (6) Anträge können gestellt werden von
  - a) jedem Mitglied,
  - b) Sportgruppen
  - c) dem Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeit bei Satzungsänderungen ist ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Oberturnwart und 3. Vorsitzenden,
  - e) dem Jugendwart,
  - f) dem Schrift- und Pressewart,
  - g) dem Frauenturnwart
  - e) dem Festwart
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der 2. Vorsitzende,
  - c) der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 der vorstehend genannten 3 Vorstandsmitglieder vertreten.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und Sportgruppen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.  
Er kann verbindliche Ordnungen erlassen und ist berechtigt, für stimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.  
Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand und die Abteilungsleitungen werden jeweils für 4 Jahre gewählt.

## **§ 12 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden dem Vorschlag zustimmen.

- (2) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

#### **§ 14 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren die Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder eines von diesen eingesetzten Ausschusses sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich (§ 2.7) und rechnerisch richtig zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

#### **§ 15 Symbol und Fahne**

Der Verein führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne (Traditionsfahne).

#### **§ 16 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Treuenbrietzen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 20. November 1990 von der vereinsgründenden Mitgliederversammlung und von der Mitgliederversammlung am 20.03.2020 des MTV 1861 beschlossen worden.

Sie wird durch die Unterschrift des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB in Kraft gesetzt.

Treuenbrietzen, den 20.03.2020

.....  
1. Vorsitzender

.....  
2. Vorsitzender

.....  
Kassenwart